

TE Vwgh Erkenntnis 2024/12/20 Ra 2023/13/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20

BAO §279 Abs1

BAO §280 Abs1 lite

BAO §303

BAO §93 Abs3 lita

B-VG Art130 Abs3

VwRallg

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. BAO § 280 heute
2. BAO § 280 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 280 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 280 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 280 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 280 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 280 gültig von 09.05.1969 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969
1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr.in Lachmayer als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Lukacic-Marinkovic, über die Revision des P in W, vertreten durch die Fidi Unger Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Bartensteingasse 16/6, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 30. Dezember 2022, Zl. RV/7101606/2022, betreffend u.a. Wiederaufnahme hinsichtlich Einkommensteuer 2014 und 2015 sowie Wiederaufnahme hinsichtlich Umsatzsteuer 2014 bis 2017, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Spruchpunkt II.) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Spruchpunkt römisch zwei.) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als Immobilienmakler tätig. Aufgrund einer durchgeführten Außenprüfung wurden - soweit für das Revisionsverfahren noch relevant - die Verfahren zur Einkommensteuer 2014 und 2015 sowie zur Umsatzsteuer 2014 bis 2017 wiederaufgenommen und neue Sachbescheide erlassen. Als Begründung wurde angegeben, dass Aufwendungen für medienrechtliche Beratung sowie Rechts- und Beratungsaufwendungen, die unmittelbar mit einem Strafverfahren des Revisionswerbers in Zusammenhang stünden, als nicht betrieblich veranlasst qualifiziert würden. Der Revisionswerber erhob dagegen eine Beschwerde.

2

Hinsichtlich der Sachbescheide erklärte der Revisionswerber im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht die Zurücknahme der Beschwerde, soweit sie sämtliche beantragte Rechts- und Beratungsaufwendungen mit Ausnahme der angesetzten Aufwendungen für medienrechtliche Beratung betreffe.

3

Die gegen die Wiederaufnahme der Verfahren erhobene Beschwerde wies das Bundesfinanzgericht als unbegründet ab. Es führte aus, dass das Finanzamt im Revisionsfall keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Revisionswerber konkrete Honorare im Zusammenhang mit einem gegen ihn geführten Strafverfahren in Abzug gebracht habe. Dieser Umstand sei von ihm im Rahmen der Einreichung der Steuererklärungen auch in keiner Weise explizit offengelegt

worden. Der Argumentation des Revisionswerbers, dass bereits einem mittelmäßig aufmerksamen Zeitungsleser klar gewesen sein müsse, dass in der Strafsache X ein erheblicher Aufwand an Verteidigungskosten angefallen sei und dass dieser Umstand somit auch jedem Referenten in der Abgabenbehörde klar gewesen sein (müsse), könne von Seiten des Bundesfinanzgerichts nicht beigetreten werden. Selbst wenn der zuständige Mitarbeiter des Finanzamtes grundsätzlich aus den Medien über das Strafverfahren an sich informiert gewesen wäre, seien ihm - und somit auch der Behörde an sich - keine konkreten Umstände bekannt gewesen bzw. seien dem Finanzamt keine Honorarnoten, etc, vorgelegen, aus denen sich die Art und Höhe der Aufwendungen ergeben hätte. Die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Strafverfahren habe daher nur im Zuge der Außenprüfung erfolgen können. Die im Rahmen der Außenprüfung festgestellten steuerlichen Sachverhalte stellten somit neu hervorgekommene Tatsachen dar. Die Kenntnis dieser Tatsachen hätte bzw. habe zu im Spruch anderslautenden Bescheiden geführt. Die Wiederaufnahme sei daher zu Recht erfolgt. Die gegen die Wiederaufnahme der Verfahren erhobene Beschwerde wies das Bundesfinanzgericht als unbegründet ab. Es führte aus, dass das Finanzamt im Revisionsfall keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Revisionswerber konkrete Honorare im Zusammenhang mit einem gegen ihn geführten Strafverfahren in Abzug gebracht habe. Dieser Umstand sei von ihm im Rahmen der Einreichung der Steuererklärungen auch in keiner Weise explizit offengelegt worden. Der Argumentation des Revisionswerbers, dass bereits einem mittelmäßig aufmerksamen Zeitungsleser klar gewesen sein müsse, dass in der Strafsache römisch zehn ein erheblicher Aufwand an Verteidigungskosten angefallen sei und dass dieser Umstand somit auch jedem Referenten in der Abgabenbehörde klar gewesen sein (müsse), könne von Seiten des Bundesfinanzgerichts nicht beigetreten werden. Selbst wenn der zuständige Mitarbeiter des Finanzamtes grundsätzlich aus den Medien über das Strafverfahren an sich informiert gewesen wäre, seien ihm - und somit auch der Behörde an sich - keine konkreten Umstände bekannt gewesen bzw. seien dem Finanzamt keine Honorarnoten, etc, vorgelegen, aus denen sich die Art und Höhe der Aufwendungen ergeben hätte. Die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Strafverfahren habe daher nur im Zuge der Außenprüfung erfolgen können. Die im Rahmen der Außenprüfung festgestellten steuerlichen Sachverhalte stellten somit neu hervorgekommene Tatsachen dar. Die Kenntnis dieser Tatsachen hätte bzw. habe zu im Spruch anderslautenden Bescheiden geführt. Die Wiederaufnahme sei daher zu Recht erfolgt.

4

Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, auffallend sei die fehlende Auseinandersetzung des Bundesfinanzgerichts mit der Verjährung. Eine amtswegige Wiederaufnahme sei gemäß § 304 BAO nach Eintritt der Verjährung ausgeschlossen. Der Eintritt der Festsetzungsverjährung sei von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Eine diesbezügliche Einrede des Abgabepflichtigen sei nicht abzuwarten. Dass sich aufgrund des vergangenen Zeitraumes die Thematik der Verjährung stelle, sei auch für das Bundesfinanzgericht offenkundig gewesen. Das Bundesfinanzgericht habe jedoch keinerlei Feststellungen getroffen, die eine entsprechende Überprüfung möglich machen würden. Es fehle zudem eine Begründung der Ermessensübung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Ermessensentscheidung bei der Wiederaufnahme zu begründen, das Bundesfinanzgericht habe sich damit überhaupt nicht beschäftigt. Gegen Spruchpunkt römisch zwei. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, auffallend sei die fehlende Auseinandersetzung des Bundesfinanzgerichts mit der Verjährung. Eine amtswegige Wiederaufnahme sei gemäß Paragraph 304, BAO nach Eintritt der Verjährung ausgeschlossen. Der Eintritt der Festsetzungsverjährung sei von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Eine diesbezügliche Einrede des Abgabepflichtigen sei nicht abzuwarten. Dass sich aufgrund des vergangenen Zeitraumes die Thematik der Verjährung stelle, sei auch für das Bundesfinanzgericht offenkundig gewesen. Das Bundesfinanzgericht habe jedoch keinerlei Feststellungen getroffen, die eine entsprechende Überprüfung möglich machen würden. Es fehle zudem eine Begründung der Ermessensübung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Ermessensentscheidung bei der Wiederaufnahme zu begründen, das Bundesfinanzgericht habe sich damit überhaupt nicht beschäftigt.

5

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem eine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem eine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

6

Die Revision ist zulässig und begründet.

7

Die Revision bringt vor, dass jegliche Begründung zur Ermessensübung im Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts fehlt.

8

Die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO liegt im Ermessen der Behörde und die Behörde hat die Ermessensübung zu begründen (vgl. VwGH 24.2.2000, 96/15/0129, mwN). Das gilt auch für das Bundesfinanzgericht, dem volle Kognition auch bei der Ermessensübung eingeräumt ist (vgl. VwGH 26.4.2022, Ra 2021/15/0050, mwN). Die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 303, BAO liegt im Ermessen der Behörde und die Behörde hat die Ermessensübung zu begründen vergleiche , VwGH 24.2.2000, 96/15/0129, mwN). Das gilt auch für das Bundesfinanzgericht, dem volle Kognition auch bei der Ermessensübung eingeräumt ist vergleiche , VwGH 26.4.2022, Ra 2021/15/0050, mwN).

9

Da in dem angefochtenen Erkenntnis keinerlei Ausführungen zur Ermessensübung enthalten sind, hat das Bundesfinanzgericht sein Erkenntnis schon deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet. Auf das übrige Vorbringen brauchte somit nicht mehr eingegangen werden.

10

Das Erkenntnis war somit im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG aufzuheben. Das Erkenntnis war somit im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG aufzuheben.

11

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. Dezember 2024

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023130033.L00

Im RIS seit

04.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at